

Mitteilung des Senats

vom 31. Mai 1913.

Inhaltsverzeichnis.

1. Neue bauliche Anlagen im Zollausschlußgebiet und am Holz- und Fabrikenhafen	S. 839.
2. Bedürfnisanstalt neben der unteren Rathaushalle	" 839.
3. Vorlage eines Gesetzes, betreffend Abgabe für die Straßenreinigung und Müllabfuhr	" 839.
4. Erholungsurlaub für Arbeiter	" 839.
5. Maßnahmen zum Schutze der öffentlichen Ordnung	" 841.
6. Wissenschaftliches Inventar für das Haus für Haut- und Geschlechtskranke der Krankenanstalt	" 849.

1. Neue bauliche Anlagen im Zollausschlußgebiet und am Holz- und Fabrikenhafen.

2. Bedürfnisanstalt neben der unteren Rathaushalle.

Zu den obengenannten Gegenständen stimmt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 28. Mai d. J. zu.

3. Vorlage eines Gesetzes, betreffend Abgabe für die Straßenreinigung und Müllabfuhr.

Der Senat hat die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, und die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke mit der von der Bürgerschaft gewünschten Berichterstattung beauftragt.

4. Erholungsurlaub für Arbeiter.

Auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 13. November 1912 (Verhdlgn. zwischen Senat und Bürgerschaft 1912, Seite 1432) teilt der Senat nach erstatteten Berichten seiner Kommissionen bei den zuständigen Behörden folgendes mit.

Die Urlaubserteilung an die in den bremischen Staats- und den stadtbremischen Betrieben beschäftigten Arbeiter hat nach dem Ergebnis der Umfrage, das in Anlage 1 zusammengestellt ist, in den einzelnen Jahren folgenden Umfang angenommen:

Im Jahre 1908 haben 1335 Arbeiter 5957 Urlaubstage, oder durchschnittlich ein				beurlaubter Arbeiter 4,5 Tage Urlaub erhalten,
"	"	1909	" 1476	" 6766 Urlaubstage, oder durchschnittlich ein beurlaubter Arbeiter 4,6 Tage Urlaub erhalten,
"	"	1910	" 1666	" 7586 Urlaubstage, oder durchschnittlich ein beurlaubter Arbeiter 4,6 Tage Urlaub erhalten,
"	"	1911	" 1832	" 8407 Urlaubstage, oder durchschnittlich ein beurlaubter Arbeiter 4,6 Tage Urlaub erhalten,
"	"	1912	" 1924	" 9029 Urlaubstage, oder durchschnittlich ein beurlaubter Arbeiter 4,7 Tage Urlaub erhalten.

Zu der weiter gestellten Frage, ob und inwieweit eine Erweiterung der Urlaubstage sich ermöglichen läßt, bemerkt der Senat, daß eine eingehende Prüfung ergeben hat, daß die bremischen Verwaltungen hinsichtlich der Urlaubserteilung an die Arbeiter den Verwaltungen in anderen Großstädten nicht nachstehen.

Die beteiligten Verwaltungen haben daher empfohlen, es bei den geltenden Bestimmungen bewenden zu lassen, die dahin zu verstehen sind, daß die Arbeiter nach vollendetem 25. Lebensjahre nach einer Dienstzeit von

3—5 Dienstjahren 3 Arbeitstage Urlaub erhalten

6 " 4 " " "

7 " 5 " " "

8 " und darüber einen Urlaub von 6 Arbeitstagen erhalten.

Wie eine überschlägliche Berechnung ergibt, würde eine Vermehrung der Urlaubstage um 1 Tag rund 9000 M jährliche Mehrkosten im Gefolge haben. Auch aus Rücksicht auf Privatbetriebe kann eine Vermehrung der Urlaubstage oder eine andere Erweiterung der Bestimmung nicht empfohlen werden.

Anlage.

Urlaub der Staatsarbeiter in den Jahren 1908—1912.

Anzahl der beurlaubten Arbeiter und der erteilten Urlaubstage in den Jahren:

N ^o .	Behörde	1908		1909		1910		1911		1912	
		Anzahl der		Anzahl der		Anzahl der		Anzahl der		Anzahl der	
		Arbeiter	Urlaubstage	Arbeiter	Urlaubstage	Arbeiter	Urlaubstage	Arbeiter	Urlaubstage	Arbeiter	Urlaubstage
Baudeputation.											
1	Abt. Allgemeine Bauverwaltung	3	18	3	18	4	21	3	15	3	15
2	" Wasserbau	40	193	41	191	41	194	41	198	43	213
3	" Hochbau	21	91	19	87	23	102	27	112	27	122
4	" Straßenbau	80	340	82	379	83	425	93	487	105	547
5	" Wegbau	17	89	18	102	18	96	20	113	19	108
Dep. für Häfen und Eisenbahnen											
6	Bauinsp. f. Zollauschl. u. Holzhafen....	115	468	97	438	102	477	140	636	153	774
7	Eisenbahnbauinspektion	6	25	6	27	6	31	8	40	8	42
8	Weserbahnhof	69	309	73	341	79	346	74	353	75	363
9	Hafenbauinsp. Bremerhaven	84	393	110	494	147	619	159	681	165	713
10	Dep. für die Unterweserforrektion .	154	738	192	874	232	1013	266	1146	299	1315
11	" " " Stadterweiterung.....	1	6	1	6	1	6	2	9	2	9
12	" " " Erl.- u. Wasserwerke.....	634	2783	720	3270	809	3670	869	3992	878	4095
13	" " " Krankenanstalt	21	83	28	110	28	120	34	148	39	181
14	" " " Friedhöfe	29	153	29	157	30	166	34	178	35	187
15	Walldeputation	29	147	33	164	34	174	33	171	39	195
16	Katasterkommission	1	6	1	6	1	6	1	6	1	6
17	Senatskommission f. d. Schlachthof.....	17	91	15	66	17	75	18	80	20	90
18	" " " Ratskeller	4	24	4	24	5	27	5	27	7	33
19	" wegen der städt. Löschanstalten	—	—	4	12	6	18	5	15	6	21
20	Eidungskommission	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	(erst im Jahre 1912 verstaatlicht).	1335	5957	1476	6766	1666	7586	1832	8407	1924	9029

5. Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung.

Die Polizeidirektion hat den anliegenden Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft mit nachstehenden Bemerkungen zugehen läßt. Dem Abschluß eines der unter IV a b oder d bezeichneten Verträge kann der Senat nicht zustimmen, da der Kaufpreis für alle diese Grundstücke ein viel zu hoher ist. Hingegen glaubt der Senat, wenn er auch an sich das Projekt Ostertorswallstraße 103/104 für durchaus geeignet hält, daß sich der Abschluß des Vertrages mit dem Landmann Hermann Vannehr empfiehlt. Das Grundstück hat einen Flächeninhalt von 1013 qm und bietet die Möglichkeit einer späteren Erweiterung der Stallbauten, auch ist die Lage als durchaus geeignet zu bezeichnen. Der Senat glaubt, daß es sich ferner empfiehlt, die Lieferung erst zum 1. Oktober dieses Jahres zu verlangen, so daß der für diesen Fall vereinbarte Kaufpreis von 66 300 M zu bewilligen wäre. Einen Verkauf des Grundstückes Ostertorswallstraße 103/104 herbeizuführen, kann der Senat nicht befürworten, da es nicht ausgeschlossen ist, daß dieses Grundstück in absehbarer Zeit für eine Erweiterung des Polizeihauses mit benötigt wird. Danach genehmigt der Senat den Antrag der Polizeidirektion, betreffend das Grundstück von H. Vannehr in der Bleicherstraße 40/46, mit der Maßgabe, daß die Lieferung zum 1. Oktober dieses Jahres verlangt wird, und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Die Finanzdeputation hat Bedenken gegen die Vorlage nicht erhoben.

Bericht der Polizeidirektion.

Anlage.

- I. Nachdem der Senat den Anträgen der Polizeidirektion zugestimmt hatte, hat die Bürgerschaft durch ihren Beschluß vom 29. Januar 1913, Verhdlgn. S. 147, den hinsichtlich des Grundstückes Ostertorswallstraße Nr. 103/104 abgeschlossenen Kaufvertrag mit der Bank für Handel und Gewerbe genehmigt und den Kaufpreis von 45 000 M nebst 950 M für Kosten zur Verfügung der Deputation für die Stadterweiterung auf das Budget für 1912 nachbewilligt. Ferner hat die Bürgerschaft zur Einrichtung dieses Grundstückes für die Zwecke einer berittenen Schutzmannschaft 33 000 M zur Verfügung der Baudeputation, Abteilung Hochbau, auf das Budget der Polizeidirektion für 1912 nachbewilligt. Das Grundstück Ostertorswallstraße Nr. 103/104 ist inzwischen in das Eigentum des Staates übergegangen. Bevor mit der baulichen Umänderung dieses Grundstückes begonnen wurde, hat die Bürgerschaft am 5. März ds. Js. folgenden Beschluß gefaßt, Verhdlgn. S. 305:

„Die Bürgerschaft hat erfahren, daß dem Bremischen Staat außer den, laut Beschluß vom 29. Januar angekauften Grundstücken Ostertorswallstraße 103/104 später anderweitige Grundstücke zum Verkauf angeboten sind, die sich noch besser für die Unterbringung der berittenen Schutzmannschaftsabteilung und Stallungen eignen sollen.

Sie ersucht daher den Senat:

Erstens, die zuständige Behörde mit einem schleunigen Bericht über die Verwendbarkeit solcher Grundstücke zu beauftragen,

zweitens, die Baudeputation, Abteilung Hochbau, zu veranlassen, den Neu- oder Umbau der Häuser Ostertorswallstraße 103/104 solange zurückzustellen, bis dieser Bericht eingegangen ist und Senat und Bürgerschaft darüber Beschluß gefaßt haben.

Auch ersucht die Bürgerschaft den Senat, die Baudeputation, Abteilung Hochbau, mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob sich die Pferde der berittenen Schutzmannschaftsabteilung nicht auf dem Areal des Landherrnamts unterbringen lassen.“

Demgemäß hat der Senat die Baudeputation, Abteilung Hochbau, beauftragt, den Neu- oder Umbau der Häuser Ostertorswallstraße 103/104 einstweilen zu sistieren, ferner die Polizeidirektion ersucht, im Benehmen mit der Baudeputation, Abteilung Hochbau, die Frage der Verwendbarkeit des Landherrnamts zu prüfen und beschließen, der Bürgerschaft mitzuteilen, daß er die Sistierung, wie oben angegeben, veranlaßt und im übrigen die zuständigen Behörden mit der gewünschten Berichterstattung beauftragt habe. Verhdlgn. S. 307.

Die Polizeidirektion bemerkt, daß bis zum 5. März ds. Jz., dem Tage des letzten Beschlusses der Bürgerschaft, lediglich der Eigentümer des Grundstücks Löningsstraße 12/13, Herr H. F. Hefemeyer, sein Grundstück dem Staat zum Kauf angeboten hatte, daß aber nach dem Bekanntwerden des beregten Beschlusses der Bürgerschaft auch von anderen Seiten Angebote von Grundstücken erfolgt sind. Dem Hefemeyerschen Angebot nachträglich näher zu treten, lag für die Polizeidirektion damals keine Veranlassung vor, einmal, weil Senat und Bürgerschaft den Ankauf der Grundstücke Ostertorswallstraße 103/104 beschlossen hatten und die Förderung des Umbaues nach Ansicht der Polizeidirektion den Wünschen von Senat und Bürgerschaft entsprach, sodann aber auch deshalb nicht, weil die Forderung des Herrn Hefemeyer weit über den Kaufpreis der Grundstücke Ostertorswallstraße 103/104 hinausging und nach Auffassung der Polizeidirektion die Zustimmung von Senat und Bürgerschaft nicht finden konnte.

- II. Hinsichtlich der Verwendbarkeit des Landherrnamts für die Zwecke der berittenen Schutzmannschaft wird folgendes bemerkt: Die Feststellungen des Hochbauamts I haben ergeben, daß unter Beibehaltung des Stalles für die Landjäger die berittene Schutzmannschaft an sich auf dem Landherrnamtsgrundstück untergebracht werden kann. Es würde Platz für 17 Pferde vorhanden sein, die Hofverhältnisse wären äußerst beengt. Es fehlt aber jede Erweiterungsmöglichkeit, deren Nichtvorhandensein in erster Linie gegen das Projekt Ostertorswallstraße geltend gemacht ist. Eine vermehrte Zahl von Ställen könnte nur dadurch erreicht werden, daß das Obergeschoß, in dem sich die Diensträume des Landherrn und Kanzleien befinden, herangezogen würde. Die Pferde müßten dann auf einer Rampe in das Obergeschoß geführt werden. Außerdem ist das Projekt deshalb bedenklich, weil auch hier die Lage der umgebenden Straßen leicht gefährlich werden könnte. Die Umbaukosten sind auf 50- bis 60 000 M veranschlagt. In Übereinstimmung mit der Polizeidirektion hat sich die Baudeputation gegen die weitere Verfolgung dieses Projekts ausgesprochen.

In Unteranlage I wird ein Altenteil — Landherrnamts Haus, Einrichtung zur Polizeiwache für berittene Schutzmannschaft — überreicht, in welchem sich die Pläne befinden.

- III. Die nachstehenden Angebote sind nicht weiter verfolgt:
- a. Buchstraße Nr. 21/22, Eigentümer Abbehusen, Forderung 85 000 M. Der Preis ist zu hoch.
 - b. Häfen Nr. 51, H. Alfes Erben, Forderung 135 000 M. Ein Teil des Grundstücks kann erst zum 31. März 1914 geliefert werden.
 - c. St. Paulistraße 30, 32, 34, 36, 38, Forderung 48 000 M. Das Grundstück ist nicht brauchbar.
 - d. Hollerstraße 11/12, Forderung 35 000 M. Das Grundstück ist zu klein.
 - e. Komturstraße 1/2, Forderung 110 000 M. Das Grundstück entspricht den zu stellenden Anforderungen nicht.
 - f. Meinkenstraße 49, Eigentümer Blecker, Forderung 85 000 M. Das Grundstück ist zu teuer.
 - g. Vor dem Steintor 65 und Grundstraße 3, Eigentümer E. Ph. Weiland, Forderung 110 000 M.

- IV. Einer eingehenden Prüfung sind die folgenden Angebote unterzogen:

- a. Löningsstraße 12/13, Eigentümer H. F. Hefemeyer. Unter Vorbehalt der Zustimmung von Senat und Bürgerschaft sind mit Herrn Hefemeyer Verträge geschlossen, die in den Unteranlagen 2 und 3 überreicht werden. Danach werden 175 000 M für das Grundstück gefordert, die Lieferung soll spätestens am 1. Oktober 1913 erfolgen. Der Vertrag soll nur gültig sein, wenn er bis zum 31. Mai 1913 von Senat und Bürgerschaft genehmigt wird.

Die Schätzungen sind die folgenden:

Löningsstraße Nr. 12 34 000 M (Schätzung 1900),
Löningsstraße Nr. 13 86 000 M (Schätzung 1903),
zusammen 120 000 M. Für die 912 qm großen Grundstücke werden

175 000 M gefordert, das ergibt einschließlich Gebäude 191,89 M oder nach Abzug der Gebäudeschätzung — 80 400 M — 103,73 M für das Quadratmeter.

Die erforderlichen Umbaukosten sind auf etwa 10 000 M veranschlagt. Das Grundstück ist für die berittene Schutzmannschaft geeignet und bietet selbstverständlich die Möglichkeit späterer Vermehrung der Stallungen. Das Wohnhaus, das übliche Bremer Einfamilienhaus, läßt sich zu zwei Dienstwohnungen für zwei Wachtmeister einrichten.

- b. Vor dem Steintor 32/34, Eigentümer G. J. H. Puvogel. Unter Vorbehalt der Zustimmung von Senat und Bürgerschaft ist mit Puvogel der Vertrag, Unteranlage 4, abgeschlossen. Danach verkauft Puvogel sein Grundstück an den Staat für 150 000 M mit Lieferung spätestens am 1. Oktober 1913. Das Grundstück ist 1910 auf 115 000 M geschätzt. Da 150 000 M gefordert werden für das 876 qm große Grundstück, ergibt sich einschließlich Gebäude 171,23 M oder nach Abzug der Gebäudeschätzung 93,84 M für das Quadratmeter. Die Kosten des Umbaus sind auf 16 000 M veranschlagt. Das Grundstück ist für die Zwecke einer berittenen Schutzmannschaft durchaus geeignet.

- c. Bleicherstraße 40, 42, 44, 46, Eigentümer H. Bannehr. Unter Vorbehalt der Zustimmung von Senat und Bürgerschaft ist mit Bannehr der Vertrag, Unteranlage 5, abgeschlossen. Danach verkauft Bannehr seine Grundstücke an den Staat mit Lieferung nach Wahl des Staates am 1. Juli oder 1. Oktober 1913. Falls der Staat die Lieferung der Grundstücke zum 1. Juli 1913 verlangt, beträgt der Kaufpreis 72 300 M, verlangt er die Lieferung zum 1. Oktober 1913, so beträgt der Kaufpreis 66 300 M. Im ersteren Falle erhöht sich der Kaufpreis um 6000 M, weil den Mietern eine Entschädigung zu zahlen ist. Die Lieferung zum 1. Juli ist dringend erwünscht.

Die Grundstücke sind 1910 zu 66 300 M geschätzt. Sie haben eine Fläche von 873 qm + 140 qm, somit von 1013 qm. Die Umbaukosten sind auf 32 500 M berechnet. Für die Errichtung einer Stallung für die berittene Schutzmannschaft sind die Grundstücke durchaus geeignet.

- d. Wulvesstraße Nr. 22, Eigentümer Carl Albert Schwally und Johannes Nicolaus Schwally. Unter Vorbehalt der Zustimmung von Senat und Bürgerschaft ist mit den Eigentümern der Vertrag Unteranlage 6 abgeschlossen. Danach verkaufen C. A. Schwally und Johannes Nicolaus Schwally ihr Grundstück an den Staat mit Lieferung am 1. Oktober 1913 zum Kaufpreis von 122 500 M. Das Grundstück ist 1912 zu 100 000 M geschätzt. Das Grundstück ist 672,5 qm groß. Die Umbaukosten sind auf etwa 20 000 M zu schätzen. An sich ist das Grundstück für die Zwecke der berittenen Schutzmannschaft geeignet.

- V. Soll überhaupt von dem bereits genehmigten Projekt Ostertorswallstraße 103/104 endgültig abgesehen werden, so kann es sich nach Ansicht der Polizeidirektion nur darum handeln, das Projekt Bannehr IV c zu wählen. Die Forderungen für die unter IV a, b und d bezeichneten Grundstücke sind zu hoch. Das Grundstück Bannehr ist das größte und das billigste. Es bietet Platz für 21 Pferde, es können später auch noch weitere Pferde dort untergebracht werden.

- VI. Nach Vorstehendem beantragt die Polizeidirektion bei Senat und Bürgerschaft:

- 1) es bei dem Projekt Ostertorswallstraße 103/104 zu belassen, eventuell
- 2) die Genehmigung des mit H. Bannehr hinsichtlich des Grundstücks Bleicherstraße 40/46 abgeschlossenen Kaufvertrages und die Nachbewilligung von 72 300 M, eventuell 66 300 M nebst 800 M für Kosten zur Verfügung der Deputation für die Stadterweiterung auf das Budget der Polizeidirektion für 1913, ferner die Nachbewilligung von 32 500 M Umbaukosten auf dasselbe Budget.

Die Polizeidirektion.

(gez.) Buß.

Unteranlage 2.

Notariell beurkundeter Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Fuhrwerksbesitzer Heinrich Friedrich Hefemeyer, wohnhaft Löningsstraße Nr. 12 hier, soll unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen werden.

§ 1.

H. F. Hefemeyer verkauft an den Bremischen Staat seine in dem beigehefteten Lageplane vom 18. April 1913 rot umrandeten Grundstücke Löningsstraße Nr. 12 und 13, Flurbuch-Bezeichnung Vorstadt R 56, 498 und 500, in dem Zustande, in dem sie sich zurzeit befinden mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, frei von Lasten und Dienstbarkeiten, sowie von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.

§ 2.

Die Lieferung der Grundstücke erfolgt spätestens am 1. Oktober 1913. In den mit dem Mieter Emil Trou geschlossenem Mietvertrag über die Wohnung im Hause Löningsstraße Nr. 13 tritt der Bremische Staat ein.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 175 000 M, in Buchstaben: Einhundertfünfundsiebzigtausend Mark, zahlbar nach erfolgter Lieferung und Auflassung.

§ 4.

Von dem Kaufpreise werden zwei vom Hundert so lange einbehalten, bis der Verkäufer die Reichswertzuwachssteuer bezahlt hat.

§ 5.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die verkauften Grundstücke bis zum Lieferungstage gegen Feuerzugesfahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhandigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, die Grundstücke sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt der Verkäufer schon jetzt alle seine Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis vom Tage der Übernahme der Grundstücke an bis zur Zahlung des Kaufpreises mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 6.

Die Bremische Staatsabgabe, die Reichsstempelabgabe sowie die Kosten der Eigentumsübertragung werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

§ 7.

Dieser Vertrag ist nur gültig, wenn er bis zum 15. Mai 1913 von Senat und Bürgerschaft genehmigt wird.

Bremen, den 23. April 1913.

Die Deputation
für die Stadterweiterung.
(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lants.**

(gez.) **H. F. Hefemeyer.**

für die
stehende

Stadter
Lönings
Vertrag
und B

des Gr

ist, wer

für
(ge.)

für die
stehende

Stadter
dem S
Bürger

Lagepla
und 34
dem sic
frei von

Markt,

Wir bevollmächtigen hierdurch Herrn Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, für die Deputation für die Stadterweiterung einen Vertrag in Gemäßheit des vorstehenden Entwurfs abzuschließen.

Bremen, den 23. April 1913.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Sauts.**

Notariell beurkundeter Vertrag.

Unteranlage 3.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Fuhrwerksbesitzer Heinrich Friedrich Hefemeyer, wohnhaft Lönningstraße Nr. 12 hier, soll im Anschluß an den am 24. April 1913 geschlossenen Vertrag folgender Nachtragsvertrag unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft geschlossen werden.

Der § 2 des genannten Vertrages wird dahin geändert, daß die Lieferung des Grundstücks spätestens am 1. Oktober 1913 erfolgen soll.

Ferner wird der § 7 des Vertrages dahin geändert, daß der Vertrag nur gültig ist, wenn er bis zum 31. Mai 1913 von Senat und Bürgerschaft genehmigt wird.

Bremen, den 8. Mai 1913.

Die Deputation

für die Stadterweiterung.

(gez.) **H. F. Hefemeyer.**

(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Sauts.**

Wir bevollmächtigen hierdurch Herrn Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, für die Deputation für die Stadterweiterung einen Vertrag in Gemäßheit des vorstehenden Entwurfs abzuschließen.

Bremen, den 8. Mai 1913.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Sauts.**

Notariell beurkundeter Vertrag.

Unteranlage 4.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Wirt Georg Johann Hermann Puvogel, wohnhaft Vor dem Steintor Nr. 34 hier, soll unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen werden.

§ 1.

G. J. H. Puvogel verkauft an den Bremischen Staat seine in dem beigehefteten Lageplane vom 24. April 1913 rot umrandeten Grundstücke Vor dem Steintor Nr. 32 und 34, Kataster-Bezeichnung Vorstadt R, Bez. 61 Nr. 200, in dem Zustande, in dem sie sich zurzeit befinden, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, frei von Lasten und Dienstbarkeiten, sowie von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden.

§ 2.

Die Lieferung der Grundstücke erfolgt spätestens am 1. Oktober 1913.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 150 000 M, in Buchstaben: Einhundertfünfzigtausend Mark, zahlbar nach erfolgter Lieferung innerhalb 14 Tage nach gesicherter Cassung.

§ 4.

Von dem Kaufpreise werden zwei vom Hundert so lange einbehalten, bis der Verkäufer die Reichswertzuwachssteuer bezahlt hat.

§ 5.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die verkauften Grundstücke bis zum Lieferungstage gegen Feuergefährdung zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, die Grundstücke sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt der Verkäufer schon jetzt alle seine Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis vom Tage der Übernahme der Grundstücke an bis zur Zahlung des Kaufpreises mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 6.

Die Bremische Staatsabgabe, die Reichstempelabgabe sowie die Kosten der Eigentumsübertragung werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Bremen den 25. April 1913.

Die Deputation
für die Stadterweiterung.
(gez.) **Weßels.** (gez.) **J. Lants.** (gez.) **G. J. S. Puvogel.**

Wir bevollmächtigen hierdurch Herrn Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, für die Deputation für die Stadterweiterung einen Vertrag in Gemäßheit des vorstehenden Entwurfs abzuschließen.

Bremen, den 25. April 1913.

Die Deputation für die Stadterweiterung.
(gez.) **Weßels.** (gez.) **J. Lants.**

Unteranlage 5.

Notariell beurkundeter Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Landmann Hermann Bannehr, wohnhaft Bleicherstraße Nr. 40 hier, soll unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen werden.

§ 1.

H. Bannehr verkauft an den Bremischen Staat seine in dem beigehefteten Lageplan vom 18. April 1913 rot umrandeten Grundstücke Bleicherstraße Nr. 40, 42, 44 und 46, Flurbuch-Bezeichnung Vorstadt R 58, 644 und 645, in dem Zustande, in dem sie sich zurzeit befinden, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, frei von Lasten und Dienstbarkeiten, sowie von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden.

§ 2.

Die Lieferung der Grundstücke erfolgt nach Wahl des Bremischen Staats am 1. Juli 1913 oder 1. Oktober 1913.

§ 3.

Falls der Bremische Staat die Lieferung der Grundstücke zum 1. Juli 1913 verlangt, beträgt der Kaufpreis 72 300 M, in Buchstaben: Zweiundsiebzigtausenddreihundert Mark: verlangt er die Lieferung zum 1. Oktober 1913, so beträgt der Kaufpreis 66 300 M, in Buchstaben: Sechszehntausenddreihundert Mark. Der Kaufpreis ist zahlbar nach erfolgter Lieferung und Auflassung.

§ 4.

Von dem Kaufpreise werden zwei vom Hundert so lange einbehalten, bis der Verkäufer die Reichswertzuwachssteuer bezahlt hat.

§ 5.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die verkauften Grundstücke bis zum Lieferungstage gegen Feuergefährdung zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, die Grundstücke sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt der Verkäufer schon jetzt alle seine Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis vom Tage der Übernahme der Grundstücke an bis zur Zahlung des Kaufpreises mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 6.

Die Bremische Staatsabgabe, die Reichstempelabgabe, sowie die Kosten der Eigentumsübertragung und die ein vom Hundert betragende Maklergebühr werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Bremen, den 23. April 1913.

Die Deputation
für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lants.**

(gez.) **H. Bannehr.**

Wir bevollmächtigen hierdurch Herrn Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, für die Deputation für die Stadterweiterung einen Vertrag in Gemäßheit des vorstehenden Entwurfs abzuschließen.

Bremen, den 23. April 1913.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lants.**

Notariell beurkundeter Vertrag.

Unteranlage 6.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und 1) dem Kaufmann Carl Albert Schwally, wohnhaft Bornstraße Nr. 59 hier, und 2) dem Kaufmann Johannes Nicolaus Schwally, wohnhaft Sögestraße Nr. 16 hier, soll unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen werden.

§ 1.

C. A. Schwally und J. N. Schwally verkaufen an den Bremischen Staat ihr in dem beigehefteten Lageplane vom 14. Mai 1913 rot umrandetes Grundstück Wulvesstraße Nr. 22, Flurbuch-Bezeichnung Vorstadt R 58, 192, in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, frei von Lasten und Dienstbarkeiten, sowie von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden. Die im Hause befindlichen Maschinen sind jedoch vom Verkauf ausgeschlossen.

§ 2.

Die Lieferung des Grundstücks erfolgt am 1. Oktober 1913. Der Bremische Staat tritt in die mit den Mietern Herrn Oskar Sohn und Frau Marie Louise von Ditsfurth, geb. Roßers geschlossenen Mietverträge ein.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 122 500 M, in Buchstaben: Einhundertzweiundzwanzigtausendfünfhundert Mark, zahlbar nach erfolgter Lieferung und Auflassung.

§ 4.

Von dem Kaufpreise werden zwei vom Hundert so lange einbehalten, bis die Verkäufer nachweisen, daß sie die Reichswertzuwachssteuer bezahlt haben.

§ 5.

Die Verkäufer sind verpflichtet, das verkaufte Grundstück bis zum Lieferungstage gegen Feuersgefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, treten die Verkäufer schon jetzt alle ihre Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, den Verkäufern den Kaufpreis vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung des Kaufpreises mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 6.

Die Bremische Staatsabgabe, die Reichsstempelabgabe, die Kosten der Eigentumsübertragung sowie die ein vom Hundert betragende Maklergebühr werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

§ 7.

Im Falle der Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft wird der am 10. März 1913 geschlossene Vertrag über Abtretung eines Teils des Grundstücks Bulwerstraße Nr. 22 an den Bremischen Staat hiermit aufgehoben.

§ 8.

Dieser Vertrag ist nur gültig, wenn er bis zum 28. Juni 1913 von Senat und Bürgerschaft genehmigt wird.

Bremen, den 16. Mai 1913.

Die Deputation

für die Stadterweiterung. (gez.) **Carl Albert Schwally.**

(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lants.** (gez.) **Johannes Nicolaus Schwally.**

Wir bevollmächtigen hierdurch Herrn Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, für die Deputation für die Stadterweiterung einen Vertrag in Gemäßheit des vorstehenden Entwurfs abzuschließen.

Bremen, den 16. Mai 1913.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **J. Lants.**

Ich bevollmächtige hierdurch meinen Bruder Johannes Nicolaus Schwally, wohnhaft Sögestraße Nr. 16 hier, einen Vertrag in Gemäßheit des vorstehenden Entwurfs für mich abzuschließen.

Bremen, den 16. Mai 1913.

(gez.) **Carl Albert Schwally.**

6. Wissenschaftliches Inventar für das Haus für Haut- und Geschlechtskranke der Krankenanstalt.

Die Deputation für die Krankenanstalt hat über diesen Gegenstand einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung mit dem Bemerkten hierneben zugehen läßt, daß die Finanzdeputation gegen die beantragte Nachbewilligung Einwendungen nicht erhoben hat.

Bericht.

Anlage.

Das Haus für Haut- und Geschlechtskranke der Krankenanstalt, dessen Erbauung im Jahre 1910 beschlossen wurde, ist soweit fertiggestellt, daß es im Herbst d. Js. in Betrieb genommen werden kann. Es muß daher der Ausrüstung desselben mit den erforderlichen wissenschaftlichen Apparaten und Instrumenten nähergetreten werden.

Die Deputation überreicht in der Anlage einen Kostenanschlag, der den Bedarf für die einzelnen Räume enthält und mit einem Gesamtbetrage von 20 901,50 M abschließt.

Die Deputation bemerkt dazu, daß nach dem Bericht des Direktors der Krankenanstalt die wertvolleren Apparate, soweit sie bisher überhaupt vorhanden waren, durch den Gebrauch derartig abgenutzt sind, daß sie nicht mehr verwendet werden können. Im übrigen hat sich diese Abteilung der Krankenanstalt bisher mit dem Notdürftigsten beholfen. Die Umformer für den elektrischen Betrieb der Apparate sind erforderlich, um den vom Elektrizitätswerk gelieferten Strom in Gleichstrom umzuwandeln. Der Kostenanschlag ist von dem Leiter der Abteilung unter Zugrundelegung der Preise der in Betracht kommenden Spezialfirmen aufgestellt und vom Gesundheitsrat nachgeprüft worden.

Die Deputation beantragt darnach, für die Ausrüstung des Hauses für Haut- und Geschlechtskranke mit wissenschaftlichen Apparaten und Instrumenten den Betrag von 20 901,50 M auf den Fonds für außerordentliche Ausgaben des Budgets 1913 nachzubewilligen.

Bremen, den 9. Mai 1913.

Die Deputation für die Krankenanstalt.

i. S.:

(gez.) **Pürman, Dr.** (gez.) **L. Groninger.**

Die erste der drei Hauptthesen lautet: „Die Natur ist ein einheitliches Ganzes.“

Die zweite lautet: „Die Natur ist ein lebendiges Ganzes.“

Die dritte lautet: „Die Natur ist ein geistiges Ganzes.“

Die vierte lautet: „Die Natur ist ein sinnliches Ganzes.“

Die fünfte lautet: „Die Natur ist ein vernünftiges Ganzes.“

Die sechste lautet: „Die Natur ist ein weises Ganzes.“

Die siebte lautet: „Die Natur ist ein gutes Ganzes.“

Die achte lautet: „Die Natur ist ein schönes Ganzes.“

Die neunte lautet: „Die Natur ist ein heiliges Ganzes.“

Die zehnte lautet: „Die Natur ist ein ewiges Ganzes.“

1.
2.
3.
4.

(2)

de
de
jd

es
D

D
w
3
la
3
de
ge
zu

Be
Be
vö
all
sch

er

30
Be

fu
za
zu
un
An